

Lümburg Straße No. 1 in Lümburg wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Wilibrod Scherf gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.			
Wilibrod Scherf	44			Polenstädtg Lümburg	Vater	Preußen
Katharina	27	27			Mutter	"
Luise	12	29	Sept 62		Tochter	"
Wolff	27	28	Juli 66		"	"
Johann	27	29	Sept 68		"	"
Anna	27	8	März 70		"	"
Maria	27	14	Oktober 71		"	"
Carl	27	27	Dez 72		Sohn	"
Luise Schlimbach	32			Mar Pöllner		"
Georg Wald	27			Pöllner		"
Georg Kemp	25			Gumboldt		"
Johann Sommermuth	15	5	Nov 67		"	"
Anton Lorenz	25			Gumboldt		"
Anton Bruckmann	22			"	"	"
Georg Bruckmann	22			"	"	"
Wilibrod Scherf	22				Köchin	verheiratet in Cölln
Wilibrod Scherf	22				Magd	in Cölln

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter etc.)  
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

~~4~~ Pferde, 4  
..... Ochsen,  
..... Kühe,  
..... Jungvieh (Künder, Kälber),  
..... Schafe,  
..... Schweine,  
..... Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Aufträge der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person \*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizierung Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, so weit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

*Stummberg* Straße No. *15 1/2* wohnhaft.

# Verzeichnis

der zur Haushaltung des *Julius Scherf* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Karlmann Dillmann</i>	<i>23</i>				<i>Magd</i>	<i>L</i>	
2	<i>Luilia Mühl</i>	<i>28</i>				<i>Gründerin</i>	<i>L</i>	
3	<i>Lipika Scherf</i>	<i>16</i>				<i>L</i>	<i>L</i>	
4	<i>Justina Rademacher</i>	<i>16</i>				<i>Kind- mädchen</i>	<i>L</i>	
5	<i>Margarete Bettermann</i>	<i>19</i>				<i>Magd</i>	<i>L</i>	
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								





Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)  
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,  
..... Ochsen,  
..... Kühe,  
..... Jungvieh (Künder, Kälber),  
..... Schafe,  
..... Schweine,  
..... *mm* Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiernit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung an gehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensflotte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Bereiche eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.







# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Henrich Wilhelm Thiel* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Henrich Wilhelm Thiel</i>	52	13	Dechr.	1820	<i>Rathmann</i>	<i>Preußen</i>
2	<i>Elisi Thiel geb. Schradin</i>	51	4	Julij	1822	<i>Mutter</i>	<i>etc.</i>
3	<i>Elisi Holz geb. Thiel</i> <i>aus dem Kreis</i>	28	2	Januar	1845	<i>Lehrer</i>	<i>etc.</i>
4	<i>Fritz Holz</i>	9	3	Nov.	1867	—	<i>etc.</i>
5	<i>Henrich Holz</i>	7	20	Sept.	1866	—	<i>etc.</i>
6	<i>Elisabeth Holz</i>	5	5	Febr.	1868	—	<i>etc.</i>
7	<i>Katharine Thiel</i>	24	6	Janr.	1849	—	<i>etc.</i>
8	<i>Julie Germeck</i>	26	8	Septbr.	1846	<i>Lehrer</i>	<i>etc.</i>
9	<i>Maria Hoff</i>	25	13	Aug	1847	—	<i>etc.</i>
10	<i>Friedrich Fritsch</i>	19	18	Septbr.	1853	—	<i>etc.</i>
11	<i>Johann Knebel</i>	23	15	Septbr.	1849	—	<i>etc.</i>
12	<i>Elise Trunelle</i>	24	19	Novr.	1844	—	<i>etc.</i>
13	<i>Regina Beckby</i>	25	27	Aug	1847	—	<i>etc.</i>
14	<i>Mariana Diehl</i>	22	28	Novr.	1850	—	<i>etc.</i>
15	<i>Maria Zeitler</i>	20	18	Aug	1853	—	<i>etc.</i>
16	<i>Elisabeth Kippler</i>	24	22	April	1849	—	<i>etc.</i>







# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Heibach* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuze oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität:  ob Preuze oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Johann Heibach</i>	<i>31</i>	<i>5</i>			<i>Sachsen</i>	<i>Preuze</i>	
2	<i>Elisabeth Heibach</i>	<i>31</i>	<i>5</i>			<i>Sachsen</i>	<i>Preuze</i>	
3	<i>Heibach</i>							
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								









Best *Lainnbaufftraße* Straße No. *7* wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Magisters Keiper* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alte r Geburts tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. St a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Louis Keiper</i>	39				<i>Magister</i>	Vater <i>Preuße</i>	
2	<i>Johanna Keiper</i>	26					Mutter <i>do.</i>	
3	<i>Louise Keiper</i>	6	14	October	1867		Tochter <i>do.</i>	
4	<i>Rorothea Börner</i>	21					Magd <i>Preuße</i> <small>seit 14. October 1873 in Preußen und seit 12. August etc. in Preußen.</small>	
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								







*Simmernberg*

Straße No. *118*, wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Offmann A. Hahn* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Tag. Monat. Jahr.				4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
<i>August Hahn</i>	<i>34</i>				<i>Schreiber Koch Offmann</i>	<i>Hahn</i>	<i>Preusse</i>
<i>Margaretha</i>	<i>30</i>					<i>Müller</i>	"
<i>Franziska</i>	<i>10</i>	<i>14</i>	<i>April</i>	<i>1862</i>		<i>Fußner</i>	
<i>August</i>	<i>4</i>	<i>17</i>	<i>Sept</i>	<i>1869</i>		<i>Fußner</i>	









# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Carl Hein.* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. S t a n d  o d e r  G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Carl Hein</i>	<i>30</i>				<i>Knifmann</i>	<i>Preuße</i>	
2	<i>Katahe Hein</i>	<i>30</i>				<i>Fräulein</i>	"	
3	<i>S. Wenzel Wwe</i>	<i>62</i>				<i>Wirtin</i>	"	
4	<i>Katharina Aufbach</i>					<i>Magd.</i>	"	
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter etc.)  
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,  
..... Ochsen,  
..... Kühe,  
..... Zugvieh (Künder, Kälber),  
..... Schafe,  
..... Schweine,  
..... 1 Hund. *Bellot.*

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person \*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die §. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Anstunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind tünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Weidenschaft des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Vertriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.



*Lümmberg* Straße No. *12* wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Georg Summ* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und sicherlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Georg Summ</i>	<i>49</i>			<i>Küfer</i>	<i>Mann</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Mary Magd.</i>	<i>40</i>				<i>Frau</i>	
3	<i>Ludw. Hofmann</i>	<i>27</i>				<i>Gefelle</i>	<i>Preuße</i>
4	<i>Caroline Schumacher</i>	<i>20</i>				<i>Magd.</i>	<i>Preuße</i>
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Luxemburg Straße No. 13 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des <sup>Adm.</sup> Carl Herrmann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gehilfe, Schreinerlehrling u., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nr.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Louise Herrmann	42			frau	Mutter	Preussin
2	Wolfgang	4	1	Febr.	68	Sohn	}
3	Ernst	4	18	Juli	68	Sohn	
4	Louise	4	4	Febr.	68	Tochter	}
5	Helene	4	7	März	66	Sohn	
6	Lina	4	12	Sept.	78	Tochter	}
7	Josephine	22				Magd	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)  
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,  
..... Ochsen,  
..... Kühe,  
..... Jungvieh (Künder, Kälber),  
..... Schafe,  
..... Schweine,  
..... Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter ter Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anträge der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person \*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, als: sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die §. 3 noch steuerfreien Anländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorliegende Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.  
Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinmannstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

*Handwritten notes:*  
4. Sitzung 21.  
die 24.  
Mann Lorenz Eise  
Haupt









# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Jakob Jöbel* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Weniger Jöbel</i>	<i>39</i>			<i>W. Preusse Büchsenmacher</i>	<i>Preusse</i>	
2	<i>Hilf Jöbel</i>	<i>34</i>				<i>Polen</i>	
3	<i>Sophia Jöbel</i>	<i>31</i>				<i>Polen</i>	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Post *Brennabaustraße* Seite No. *14* wohnhaft.

# Verzeichniß

*Joh. Wüst*

er zur Haushaltung des *Joh. Wüst* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Johann Wüst</i>	<i>43</i>				<i>Simon Fussreiter</i>	<i>Vater</i>	<i>Preußen</i>
2	<i>Anna Wüst</i>	<i>42</i>				<i>Simon Fussreiter</i>	<i>Mutter</i>	<i>Preußen</i>
3	<i>Carl Wüst</i>	<i>14</i>	<i>8</i>	<i>Feb.</i>	<i>1852</i>	<i>Joh.</i>	<i>Sohn</i>	<i>Preußen</i>
4	<i>Anna Wüst</i>	<i>13</i>	<i>29</i>	<i>Marz</i>	<i>1860</i>	<i>—</i>	<i>Großm.</i>	<i>Preußen</i>
5	<i>Joh. Wüst</i>	<i>9</i>	<i>5</i>	<i>Juni</i>	<i>1869</i>	<i>—</i>	<i>Joh.</i>	<i>Preußen</i>
6	<i>Elis. Simon</i>	<i>20</i>	<i>6</i>	<i>Aug.</i>	<i>1852</i>	<i>—</i>	<i>Wüstreiter</i>	<i>Preußen</i>
7	<i>Wüst</i>							
8	<i>Wüst</i>							
9	<i>Wüst</i>							
10	<i>Wüst</i>							
11	<i>Wüst</i>							
12	<i>Wüst</i>							
13	<i>Wüst</i>							
14	<i>Wüst</i>							
15	<i>Wüst</i>							
16	<i>Wüst</i>							

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Polk Keuman Witwe* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Polk Keuman W.</i>	<i>59</i>			<i>früher</i>	<i>Witwe</i>	<i>Preussin</i>
2	<i>Alexander Keuman</i>	<i>31</i>			<i>Kindl.</i>	<i>Sohn</i>	<i>Preusse</i>
3	<i>Ana Gerhardt</i>	<i>2</i>				<i>Magd</i>	<i>Preussin seit in 14 Jahren</i>
4	<i>Maxim Gerhardt</i>	<i>18</i>				<i>Magd</i>	<i>d.</i>
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

*Mina* ..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)  
..... Lehrlinge.

In Vieh wird gehalten:

*Mina* ..... Pferde,  
..... Ochsen,  
..... Kühe,  
..... Zuchtvieh (Künder, Kälber),  
..... Schafe,  
..... Schweine,  
..... Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweilig abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeindeführer angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Kraumburg Straße No. 15<sup>1</sup> wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Meyer Heim gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuze oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuze oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1. Meyer Heim	37				Maryanne	Hausknecht	Preuzen
2. Johanna	38				Mutter		Preuzen
3. Julia		12.	Juni	65			
4. Elisa		15.	Febr.	66			
5. Fanni		31.	Oktober	67			
6. Fanni		4.	Oktober	69			
7. Luise		17.	April	72			
8. Carl Schütz	20					Geselle	Preuzen
9. Johanna Tselbecker	20					Magd	Preuzen
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							

Leumannweg Straße No. 15<sup>r</sup> wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Günther Herrmuth gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahr. Tag. Monat. Jahr.</small>				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Günther Herrmuth	26	Hofzugew.	Vater	Preuße			
Leipn	25 <sup>r</sup>		Mutter	M			
Linn	8 Juni 72		Tochter	—			
Linn Witt	19		Mangd				





L. Anna Auguststraße Straße No. 17 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Christian Fischer gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaude  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.			
Christian Fischer	40				Löhner	Wohnen	
Maria Fischer	38				"	Mädchen	
Charlotte Fischer	1864	März	12		"	Friser	
Emilie Fischer	1862	Juni	11		"	Friser	
Hilma Fischer	1863	März	10		"	Friser	
Albert Fischer	1865	April	9		"	Kocher	
Carl Fischer	1866	Januar	8		"	Kocher	
Luiise Fischer	1868	Mai	5		"	Friser	
Adolf Fischer	1870	April	3		"	Kocher	
Helen Fischer	1871	Novemb	2		"	Friser	
Ferdinand Strauss						Gasalle	L. Anna Auguststraße

Braubacher

Straße No. 1 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Herrn Ruten (Hotelbesitzer)* Angehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gehilfe, Schreinerlehrling etc., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. S t a n d  o d e r  G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
<i>Herr Ruten</i>	45				<i>Hausbesitzer</i>	<i>Vater</i>	
<i>Elise Ruten</i>	44				<i>Fräulein</i>	<i>Mutter</i>	
<i>Adolf Ruten</i>	19				<i>Sohn</i>		
<i>Karl Ruten</i>	13	10	Mei	1860	<i>Sohn</i>		
<i>Rudolf Ruten</i>	11	31	August	1860	<i>Sohn</i>		
<i>Emilie Ruten</i>	7	9	September	1865	<i>Tochter</i>		
<i>Jacob Knorr</i>	33				<i>Kellner</i>		
<i>Karl Brunsen</i>	18				<i>Kellner</i>		
<i>Fritz Ludwig</i>	15	16	Oktober	1857	<i>Lehrling</i>		
<i>Henrich Hölzer</i>	19				<i>Lehrling</i>		
<i>Maria Sommer</i>	26					<i>Magd</i>	
<i>Theres Merz</i>	34						
<i>Wilhelmina Measim</i>	20						
<i>Anna Meullen</i>	19						
<i>Louise Leik</i>	20						
<i>Margaretha Blank</i>							
<i>Maria Schüler</i>	28						

*Preußen*

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

.....Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)  
.....Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

.....Pferde,  
.....Ochsen,  
.....Kühe,  
.....Zugvieh (Müder, Küllber),  
.....Schafe,  
.....5 Schweine,  
.....1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtlichen Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweilig abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die §. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenspflicht des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des W. J. Balzer gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
W. J. Balzer	52				Lunenburg wohnhaft.	Mann	Preuß.
Elisabeth Balzer	35					Mutter	
Mina	27					Tochter	
Lina	19	19	Oktober	1868	"	Tochter	"
Elisabeth	9	7	"	1865	"	Tochter	
Pauline	8	27	"	1865	"	Tochter	
Christiane Selack	24					Mädchen	"
Anna Albert	30					Köchin	
Louise Marie	22					Dienstmädchen	
Maria März	22					Dienstmädchen	
Kath. Jesu	20					Dienstmädchen	
Amalia	24					Knecht	
Luisa	25					Knecht	
frau Lubal	54					Reisewirt.	
Meltinger	27					Dienstmädchen	
Meltinger	18					Knecht	

Es werden durchschnittlich beschäftigt: ~~20~~

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)

..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... 7 Pferde,

..... 4 Ochsen,

..... 4 Kühe,

..... 3 Zungvieh (Kinder, Kälber)

..... 1 Schafe,

..... 1 Schweine,

..... 1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haften,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweilig abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind **(die steuerpflichtigen wie die 1, 2, 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiernit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angeschlossen, sowie Personen, welche zwar zur Friedenspflicht des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeindeführerstande angehören, aber aus dem Bereiche eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Ludwigstraße No. 2 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des W. L. Boelger gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Tag. Monat. Jahr.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Karl Boelger	24		Lehrer			
<del>Luise Boelger</del>	<del>22</del>		<del>Widw.</del>			
Josephine Boelger	30		Widw.			
Augustine Boelger	27		Küchin			
L. Maria Boelger	24		Hauswirthin			
Karl Boelger	22		Widw.			

*Franke*

Straße No. *7* wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *A. Franke* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leſerlich zu schreiben.)	3. Al t e r Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monst. Jahr.				4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
<i>A. Franke</i>	<i>55</i>	—	—	—	<i>Händler</i>	<i>Vater</i>	<i>Preußen</i>
<i>Theresa Franke</i>	<i>56</i>	—	—	—	—	<i>Mutter</i>	"
<i>Ed. Franke</i>	<i>25</i>	—	—	—	<i>Händler</i>	<i>Sohn</i>	"
<i>Thilla Schwarz</i>	<i>24</i>	—	—	—	<i>Magd</i>	—	<i>Preußen</i>
<i>Constine Was</i>	<i>23</i>	—	—	—	<i>Magd</i>	—	"

Lützenburg

Straße No. 4 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Wigalm Löbel Wwe. gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaude  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
Wigalm Löbel	60				Mutter	Preussen	
Lina Korchhaus	20				Fünftälterin	Pr	
Christina Preuss	20				Magd	Pr	
Martin Wink	18				Pr	Pr	



Liegnburg

Straße No. 5 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Wwe Josef Roth* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaude  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Tag. Monat. Jahr.</small>				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
<i>Christine Roth</i>	62.	.	.	.	<i>Legier Wirtin</i>	<i>Mutter</i>	<i>Preuss</i>
<i>Margarethe Roth</i>	19.	.	.	.	/	<i>Tochter</i>	,
<i>Margdalena Gierste</i>					/	—	
<i>Philippine Ebusow</i>	22.	.	.	.		<i>Magd</i>	
<i>Milfwinna Heydrich</i>	24.	.	.	.		,	

~~Königsplatz~~ *Luxemburg* Straße No. 67 8. wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Heinrich Ahle* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man liest die Namen vollständig und leichtlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Tag. Monat Jahr.</small>			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
<i>Heinr. Ahle</i>	<i>58</i>			<i>Kaufmann</i>	<i>Vater</i>	<i>Preußen</i>
<i>Auguste Ahle</i>	<i>56</i>			—	<i>Mutter</i>	"
<i>Emil Ahle</i>	<i>30</i>			<i>Kaufmann</i>	<i>Sohn</i>	"
<i>Lina Ahle</i>				—	<i>Köchin</i>	"
<i>Maria Ahle</i>				—	<i>Köchin</i>	"
<i>Albert Ahle</i>				<i>Lehrling</i>	<i>Sohn</i>	"
<i>Philippine Schmidt</i>				—	<i>Magd</i>	"
<i>Elisabeth Schmidt</i>				—	<i>Magd</i>	"

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

*Wagenpferde*  
Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)  
Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,  
 Ochsen,  
 Kühe,  
 Jungvieh (Küder, Kälber),  
 Schafe,  
 Schweine,  
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichnis der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haften,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweilig abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichnis genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitlich werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

GmS, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*J. H. Ahrl*

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenspflicht des Meeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Maria Kluge* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gehilfe, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und lesbarlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Bertha Kluge</i>	37				<i>Mutter</i>	<i>Preuss.</i>	
2	<i>Maria Kluge</i>	11	24	April	1862	<i>Tochter</i>		
3	<i>Mathilde Kluge</i>	8	14	Jan.	1865	<i>Tochter</i>		
4	<i>Katharine Kluge</i>	41	29	Juli	1832	<i>Dienstmagd</i>		
5	<i>Anna Kluge</i>	30	13	Juli	1843	<i>Dienstmagd</i>	<i>Preuss.</i>	
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Günwig Diehl* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

*Lehrbergpreußen No. 8. Hausgenosß Günwig Diehl*

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und sicherlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1 <i>Günwig Diehl</i>	44				<i>Landwirt</i>	<i>Kater</i>	<i>Lehrberg</i>
2 <i>Luise Diehl</i>	43					<i>Mutter</i>	<i>Lehrberg</i>
3 <i>Lisa</i>	15	15	Oktober	1857		<i>Tochter</i>	
4 <i>Kater</i>	2		2	Sept. 1863		<i>Tochter</i>	
5 <i>Franz Eberhardt</i>	19					<i>Zweckknopf</i>	
6 <i>Maria Diehl</i>	20					<i>Magd</i>	
7 <i>Minna Zeller</i>	43					<i>Magd</i>	<i>Lehrberg in Ostpreußen und ist durch Heirat</i>
8							
9							
0							
1							
2							
3							
4							
5							
6							

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Erwin Diehl* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und kürzlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Tag. Monat. Jahr.</small>				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. <i>Erwin Diehl</i>	44	<i>Contor</i>	<i>Vater</i>	<i>Preußen</i>			
2. <i>Luise</i>	43		<i>Mutter</i>	<i>Preußen</i>			
3. <i>Elise</i>	15	<i>15. October 1857</i>	<i>Tochter</i>				
4. <i>Kater</i>	2	<i>2. Sept. 1863</i>	<i>Sohn</i>				
5. <i>Franz Eberhardt</i>	19		<i>Zunbrunf</i>				
6. <i>Maria Diehl</i>	20		<i>Magd</i>				
7. <i>Mina Feller</i>	43		<i>Magd</i>	<i>wohnhaft in Ansporn und ist durch Befehl</i>			
8.							
9.							
0.							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Isaac Löwenstein* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling etc.,

der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Zahre. Tag. Monat. Jahr.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
<i>Isaac Löwenstein</i>	49	<i>Lehrmann</i>	<i>Wohn</i>	<i>Preußen</i>			
<i>Jeanne No 2<sup>o</sup></i>	45	,	<i>Mutter</i>	<i>do</i>			
<i>Frieda 2<sup>o</sup></i>	14	11. Januar 1889	,	<i>Tochter</i>			
<i>Philipp 1<sup>o</sup></i>	12	1. April 1861	,	<i>Sohn</i>			
<i>Emmanuel Neü</i>	19		<i>Lehrer</i>	<i>Preußen</i>			
<i>Anna Bole</i>	22		<i>Lehrerin</i>	<i>Preußen</i>			
<i>Stefan Böhl</i>	19		<i>Magd</i>	<i>Preußen</i>			
<i>Elisabeth Schütz</i>	22		<i>do</i>	<i>do</i>			